

Fassung vom 6. März 2023, gültig ab FS 2023

Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze an den Prüfungen

(Beschluss der Fakultätsversammlung vom 25. September 2017)

1 Grundsatz

Die Studierenden verwenden an den Prüfungen ihre eigenen Gesetze. Für die Mitnahme der Gesetze sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Die Examinatorinnen und Examinatoren geben vor der Prüfung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt, welche Gesetze prüfungsrelevant sein können und somit von den Studierenden mitzunehmen sind. Nur zusätzliche – nicht im Vorfeld bekannt gegebene Gesetze – werden von der Fakultät zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon werden weder vor noch während den Prüfungen Gesetzestexte seitens der Fakultät zur Verfügung gestellt.

2 Bachelorprüfungen

2.1 Zugelassene Gesetze

Zugelassen sind die amtlichen Ausgaben sowie sämtliche Gesetzessammlungen, solange sie keine Kommentare enthalten¹. Amtliche Gesetzestexte aus offiziellen elektronischen Sammlungen des Bundes und des Kantons Luzern können ausgedruckt mitgebracht werden; sie müssen vollständig ausgedruckt sowie einzeln geheftet oder gebunden sein (keine losen Blätter, nicht in einem Ordner abgelegt).

Die Gesetzestexte können in den drei Amtssprachen Deutsch, Italienisch und Französisch mitgenommen werden. Bei englischsprachigen Prüfungen sind nur Erlasse in englischer Sprache erlaubt.

2.2 Aktualisierung von Gesetzen

Aktualisierungen von Gesetzen aus den offiziellen elektronischen Sammlungen des Bundes und des Kantons Luzern dürfen ausgedruckt an die Prüfung mitgenommen werden.

Ein vollständiger Ausdruck wird nicht verlangt, d.h. es können nur jene Seiten mitgenommen werden, die das entsprechende Gesetz betreffen.

Die ausgedruckten Seiten müssen in die bestehende Ausgabe des Gesetzes hineingelegt werden, sie dürfen nicht eingeklebt werden.

2.3 Erlaubte Gestaltung der Gesetze

Erlaubt sind:

- das Hervorheben bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung;
- Handschriftliche Verweise auf Gesetzesbestimmungen (z.B. «siehe Art. 36 BV», «vgl. Art. 111 StGB», «§ 5 Abs. 1 PBV»);
- Reiter bzw. Post-it (Klebezettel) am Rand der Erlasstexte; auf die Reiter bzw. Post-it dürfen nur Artikel, Überschriften oder Marginalien des jeweiligen Erlasses geschrieben werden, auf welche verwiesen wird.

¹ Erlaubte Gesetzessammlungen sind beispielsweise die verschiedenen TEXTO Gesetzessammlungen. Nicht erlaubt ist beispielsweise die Gesetzessammlung «ZGB/OR Kaufmännische Ausgabe».

2.4 Unzulässige Gestaltung der Gesetze

Unzulässig sind:

- eingeklebte Blätter bzw. lose Einlageblätter – mit Ausnahme von losen eingelegten amtlichen Aktualisierungen (siehe Ziff. 2.2.);
- Notizen (Sätze, einzelne Wörter oder andere inhaltliche Ergänzungen) in den Gesetzen;
- sprachliche Übersetzungen in den Gesetzen.

Notizen und Übersetzungen, die von den Studierenden im Vorfeld in den eigenen Gesetzen angebracht wurden, sind vor der Prüfung vollständig mit Tipp-Ex zu übermalen oder auf andere Art unleserlich zu machen.

2.5 Prüfung zur Verbundveranstaltung

Die Prüfung zur Verbundveranstaltung wird open-book durchgeführt. Open-book bedeutet, dass sämtliche Unterlagen in physischer Form erlaubt sind, insbesondere Lehrbücher, Zusammenfassungen und Gesetze mit Notizen.

3 Masterprüfungen

Die Examinatorinnen und Examinatoren geben am Anfang des Semesters die Art der Leistungskontrolle bekannt. Prüfungen im Masterstudium werden entweder wie Bachelorprüfungen gemäss diesem Merkblatt oder auf entsprechende Ankündigung der Examinatorin oder des Examinators hin als Open-Book-Prüfungen durchgeführt.

4 Unkorrektheiten bei Prüfungen

Die Studierenden sind für die prüfungsrelevanten Gesetze selbst verantwortlich, insbesondere ist es nicht die Aufgabe der Prüfungsaufsicht, die Erlasse vor Beginn der Prüfung zu genehmigen.

Gesetze, die in unzulässiger Weise gestaltet sind (vgl. Ziffer 2.4 dieses Merkblattes), gelten als unerlaubte Hilfsmittel im Sinne von § 52 Abs. 1 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016. Besteht der Verdacht, dass ein Gesetz in unzulässiger Weise gestaltet ist, wird dies von der Prüfungsaufsicht umgehend protokolliert; das betroffene Gesetz wird am Ende der Prüfung von der Prüfungsaufsicht zuhanden des Dekanats beschlagnahmt (vgl. § 22 Abs. 3 der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2016).

ÄNDERUNGEN (VERSIONSGESCHICHTE)

Fassung vom 6. März 2023	Ziffer 2.3 Bullet Point 2: ergänzt «Handschriftliche» Verweise ...
Fassung vom 24. September 2021	Ziffer 4, 2. Absatz: «...(vgl. Ziffer 2.4 ...）」 statt 2.3
Fassung vom 22. September 2020	--